



**Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
Der Landrat

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in wird im Landkreis Potsdam-Mittelmark folgender Bezirk für eine Bestellung zum 01. Oktober 2019 (Vergabetermin) ausgeschrieben:

<b>PM 091</b>	Innung	Potsdam
	Orte bzw. Ortsteile	Dreilinden, Kleinmachnow
	örtl. Lagen	100 % Kleinstadt-Lage (Stadt unter 35.000 Einwohner) 0 % Land-Lage/Landgemeinden 0 % Gehöft-Lage
	Gebäude gemäß Kehrbuch	3095 (Stand: 01.01.2019)
	davon mit Feuerstättenschau	3095 (Stand: 01.01.2019)

Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet. Die Altersgrenze für die Ausübung der Tätigkeit wird mit Ablauf des Monats erreicht, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. (§ 10 Abs. 1 SchfHwG<sup>1</sup>)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der **Kennziffer 01 PM 2019** bis zum **27. Mai 2019** an den

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
**Fachdienst 23**  
**Niemöllerstraße 1**  
**14806 Bad Belzig**  
**Tel.: 03327 739 287/-288, E-Mail: fb2@potsdam-mittelmark.de**

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist einschließlich der Einsendung der Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) beim Landkreis Potsdam-Mittelmark.

-----

### **Anforderungen**

Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber/innen werden nach dem SchfHwG und der BbgBAAV<sup>2</sup> vorgenommen. Die Bewerber/innen müssen:

- die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBAAV),
- über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BbgBAAV),
- die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BbgBAAV),
- in geordneten finanziellen Verhältnissen leben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BbgBAAV) sowie
- die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 BbgBAAV).

**Die schriftlich und eigenhändig zu unterzeichnende Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 4 Abs. 4 BbgBAAV):**

1. den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, eine Telefonnummer und falls vorhanden eine E-Mail-Adresse,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende (Tag, Monat, Jahr) der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
5. Nachweise über
  - a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse (z.B. Abitur, Studium),
  - b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
  - c) gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei maximal zwei Jahre anerkannt werden,
6. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der/die Bewerber/in die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in erfüllt,
7. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der/die Bewerber/in in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den/die Bewerber/in strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. eine unterzeichnete Eigenerklärung der Bewerber/innen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in erforderlich sind,

10. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 des SchfHwG aufgehoben, gemäß § 11 Abs. 2 des SchfG<sup>3</sup> widerrufen oder gemäß § 11 Abs. 1 des SchfG zurückgenommen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Abs. 3 des SchfHwG ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens und
11. in Fällen, in denen der/die Bewerber/in bereits Inhaber/in eines Bezirks außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

-----

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 3 bis 5 können als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 6 bis 10 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen.

Beachten Sie bitte, dass Nachweise nach Nummer 5b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt werden (§ 4 Abs. 5 Satz 5 BbgBAAV).

Im Falle der Mehrfachbewerbung bei verschiedenen Behörden haben Sie gegenüber jeder Behörde eine identische Rangfolge der beantragten Bezirke und die für diese Bezirke zuständigen Bestellungsbehörden anzugeben (§ 4 Absatz 3 BbgBAAV).

Die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG).

Versuchen Bewerber/innen sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, werden sie von diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 BbgBAAV).

Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen und der Berechnung der Bewertungspunkte keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder vergleichbarer Kherbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen. Die den Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Nach der getroffenen Entscheidung wird der/die ausgewählte Bewerber/in unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert. Wird die Erklärung über die Annahme auch auf Nachfrage nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung (§ 6 Abs. 2 BbgBAAV).

Wurden Bewerber/innen nicht für eine Bestellung ausgewählt, besteht ebenfalls die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme von Bewerbungen. Ansonsten ergeht ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid (§ 9a Abs. 3 SchfHwG i.V.m. § 6 Abs. 4 BbgBAAV) von 19,00 € pro Bescheid nach Tarifstelle 6.3.4 der MWEGebO<sup>4</sup>.

Weitere Gebühren werden für die Bewerbung nach Tarifstelle 6.3.1 und 6.3.2 sowie für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in nach Tarifstelle 6.4.1 MWEGebO erhoben.

- - - - -

Weitergehende Informationen sowie Unterlagen finden Sie unter <http://www.potsdam-mittelmark.de/opencms/opencms/pm/de/buergerservice/leistungen.jsp?nr=533>

Die BbgBAAV sowie eine Übersicht der Bewertungskriterien können Sie im Internet unter folgender Adresse abrufen:

<https://mwe.brandenburg.de/de/schornsteinfegerwesen/bb1.c.478842.de>

---

#### Zitierte Rechtgrundlagen

<sup>1</sup> SchfHwG - Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger- Handwerksgesetz) vom 26.November 2008 (BGBl. I/08 S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.Juli 2017 (BGBl. I/17 S. 2495)

<sup>2</sup> BbgBAAV - Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung) vom 25. Februar 2014 (GVBl.II/14, Nr. 13) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2018 (GVBl.II/19, Nr. 1)

<sup>3</sup> SchfG - Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) vom 10. August 1998 (BGBl. I/98 S. 2071) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 03. April 2009 /BGBl. I/09 S. 700), außer Kraft getreten am 01.01.2013 durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I/08 S. 2242)

<sup>4</sup> MWEGebO - Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie vom 14.Januar 2011 (GVBl. II/11 Nr. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.Januar 2018 (GVBl. II/18 Nr. 3)